

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Umweltschutz und
Gewerbeaufsicht



Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Fragen und Antworten

Steuerungsgruppe

„Vermeidung und Verwertung von Abfällen“

Bearbeitung:

Dr. Willi Nonte, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Gerd Vollmer, bis Juni 2001 Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Projekträger:

Steuerungsgruppe „Vermeidung und Verwertung von Abfällen“ im Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Mitglieder: Herr Carstensen, Herr Fisch - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
 Herr Weicht - Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz
 Herr Dr. Koenemann - Landesamt für Wasserwirtschaft, Mainz
 Herr Dr. Demus, Herr Dr. Nonte, Herr Simm, Herr Vogt - Landesamt für Umweltschutz und
 Gewerbeaufsicht, Mainz

In Zusammenarbeit mit:

Herrn Liebeskind, AG der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz, Koblenz

Herrn Kayser, AG der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, Mainz

Mainz, Januar 2002

Einleitung

Diese Broschüre soll in kurzer Form eine erste Hilfestellung für die Betriebe sein, die unter die Abfallwirtschaftskonzept- und Abfallbilanzpflicht nach den §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fallen.

Die aufgeführten Fragen ergaben sich aus einem Projekt der Steuerungsgruppe „Vermeidung und Verwertung von Abfällen“ des Landes Rheinland-Pfalz. Diese hatte in den Jahren 1999/2000 die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen von 20 rheinland-pfälzischen Abfallerzeugern verschiedenster Branchen geprüft. Zahlreiche bilaterale Gespräche und ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch im Ministerium für Umwelt und Forsten mit den beteiligten Betrieben machten deutlich, dass bei vielen Unternehmen Unsicherheiten bei der Anfertigung der Konzepte und Bilanzen bestanden. Zudem wird die Konzept- und Bilanzerstellung eher als lästige Pflichtaufgabe angesehen und nicht als Teil eines modernen Abfallmanagementinstrumentes, mit dem sich Vermeidungs- und Verwertungspotentiale aufzeigen lassen, die letztendlich auch zu Kosteneinsparungen führen können.

Mit der Beantwortung der Fragen hoffen wir die Unsicherheiten bei der Konzept- und Bilanzerstellung zu verringern und einen Impuls in die Betriebe zu geben, damit möglichst viele die Vorteile betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erkennen und nutzen können. Sofern weiterer Informationsbedarf besteht, geben die auf der letzten Seite genannten Ansprechpartner gerne Auskunft. Detaillierte Informationen zum Projekt und zu der hierzu durchgeführten Veranstaltung liegen als Projektbericht bzw. Tagungsband vor und können kostenfrei bei uns angefordert werden.

Teil A: Allgemeine Fragen

- **In welchen gesetzlichen Regelungen ist die Konzept-/Bilanzpflicht geregelt?**  Die Konzept-/Bilanzpflicht ist in den §§ 19 und 20 des *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes* (KrW-/AbfG) geregelt. Weitere Anforderungen an Form und Inhalt finden sich in der *Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen* (AbfKoBiV).
- **Wer ist bilanz- und konzeptpflichtig?**  Bilanz- und konzeptpflichtig sind Erzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2.000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen (vgl. §§ 19 und 20 *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG*). Erzeuger ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (vgl. § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG). Unter die Bilanz- und Konzeptpflicht können also nicht nur Produktionsbetriebe sondern auch Abfallentsorgungsunternehmen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (in ihrer Eigenschaft als Abfallerzeuger), Kläranlagenbetreiber etc. fallen.
- Die Bilanz- und Konzeptpflicht entfällt, wenn ein Unternehmen ein EU-Öko-Audit durchführt und die dabei durchgeführten Umweltbetriebsprüfungen die Anforderungen der §§ 19 und 20 KrW-/AbfG und der AbfKoBiV erfüllen.
- **Wie oft müssen Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden?**  Bilanzen müssen jährlich bis zum 1. April jeweils für das vorhergehende Jahr erstellt werden. Abfallwirtschaftskonzepte waren erstmalig zum 31. Dezember 1999 für einen Zeitraum von 5 Jahre zu erstellen und sind alle 5 Jahre fortzuschreiben.

➤ **Welche Ziele und welchen Nutzen haben Bilanzen und Konzepte?**



Ziel der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung von Bilanzen und Konzepten ist, den Abfallerzeugern ein internes Kontroll- und Planungsinstrument für die betriebliche Abfallentsorgung an die Hand zu geben (Stärkung der Eigenverantwortung der Abfallerzeuger). Mit dessen Hilfe sollen Schwachstellen der Abfallentsorgung (Stoffstromkontrolle), eventuelle Vermeidungs- und Verwertungspotentiale sowie auch Möglichkeiten für Kosteneinsparungen erkannt werden. Bilanzen und Konzepte stellen damit auch einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit des Abfallerzeugers dar.

Die Erstellung von Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten kann weiterhin Vereinfachungen im Nachweisverfahren mit sich bringen. Das obligatorische Nachweisverfahren kann - wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind - im Falle der Beseitigung in eigenen Anlagen oder im Falle der Verwertung entfallen (vgl. §§ 44, 47 *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz*). Die hierfür erforderliche Bilanz-/Konzeptnummer wird von der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) vergeben.

Mit den Bilanzen und Konzepten können unter Umständen auch Imagevorteile erzielt werden (Darstellung von Aktivitäten im Bereich Umweltschutz durch Transparenz der Abfallentsorgung etc.).

➤ **Wer ist betriebsintern für die Erstellung der Bilanzen und Konzepte verantwortlich?**



Wer die Bilanzen und Konzepte betriebsintern zu erstellen hat, ist nicht gesetzlich festgelegt. Im Allgemeinen sollten hierzu von der Geschäftsleitung Personen bestimmt werden, die sich mit der betrieblichen Abfallentsorgung beschäftigen (z.B. Abfallbeauftragte). Es besteht auch die Möglichkeit, die Bilanzen und Konzepte von externen Fachleuten anfertigen zu lassen.

- **Müssen Bilanzen und Konzepte nach Erstellung den zuständigen Behörden vorgelegt werden?**

📖 Nein, die Bilanzen und Konzepte dienen in erster Linie als interne Planungsinstrumente. Sie sind den zuständigen Behörden (Rheinland-Pfalz: Struktur- und Genehmigungsdirektionen) nur auf Verlangen vorzulegen. Die Konzepte sollen der Abfallwirtschaftsplanung dienen. Auch bei eventuellen behördlichen Betriebskontrollen kann von einer Vorlage der Unterlagen ausgegangen werden (z.B. Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen). Liegen aussagekräftige Bilanzen und Konzepte vor, vereinfachen sich die Kontrollen und können entsprechend schneller durchgeführt werden.

- **Ist die Erstellung der Bilanzen und Konzepte mit einem großen Aufwand verbunden?**

📖 Je nach Abfallaufkommen und Struktur der Abfallentsorgung, kann die erstmalige Erstellung der Bilanzen und Konzepte relativ aufwendig sein. Wenn der Rahmen jedoch steht, ist die Fortschreibung der Unterlagen – insbesondere wenn die Erstellung EDV-mäßig erfolgt ist - in den Folgejahren wesentlich schneller zu bewerkstelligen. Anfallende Kosten können sich durch das eventuelle Einsparen von Entsorgungskosten u.U. kurzfristig amortisieren.

- **Welche Hilfestellungen existieren für die Erarbeitung der Bilanzen und Konzepte?**

📖 Neben Publikationen unterschiedlicher Herausgeber, gibt es auch Software, die sich mit der Erstellung von Bilanzen und Konzepten befasst. In Rheinland-Pfalz bieten die Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) Informationsmaterialien und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema an (Seminarunterlagen sind verfügbar). Über die SAM können kostenlose Musterformulare für die Erstellung der Bilanzen und Konzepte bezogen werden, die zum Selbstkostenpreis auch auf Datenträger erhältlich sind. Die SAM hat weiterhin Merkblätter zum Thema erstellt (weitere Informationen unter www.sam-rlp.de).

- **Können mehrere Abfallerzeuger ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept bzw. eine gemeinsame Abfallbilanz erstellen?**



Auf Antrag können mehrere Abfallerzeuger gemeinsame Konzepte/Bilanzen erstellen (vgl. § 9 AbfKoBiV). Voraussetzungen hierfür sind, dass die erzeugten Abfälle im wesentlichen den selben Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, dass die Abfallerzeuger im selben Land tätig sind und dass die Abfälle aus vergleichbaren Herkunftsbereichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen. In den gemeinsamen Konzepten/Bilanzen muss erkennbar sein, welche Angaben sich auf den einzelnen Abfallerzeuger beziehen und welcher Abfallerzeuger konzept-/bilanzpflichtig ist.

Teil B: Fragen zu Inhalt und Form

- **Müssen die Bilanzen und Konzepte eine bestimmte Form einhalten?**



Die *Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen* (AbfKoBiV) schreibt keine bestimmte Form für die Bilanzen/Konzepte vor. Für ihre Erstellung können die in der Anlage 1 der Verordnung enthaltenen Formblätter verwendet werden. Einzige Ausnahme stellen Angaben zu Abfällen dar, die in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen entsorgt werden (Anlagen gem. § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 des KrW-/AbfG). In diesen Fällen müssen die Formblätter der Anlage 1 der AbfKoBiV verwendet werden (die Darstellung der Abfall-Anfallstellen in Listenform ist zulässig). Bei der Nutzung der Formblätter ist grundsätzlich zu beachten, dass für bestimmte Angaben keine Felder in den Formularen vorhanden sind. Diese sind formlos vorzunehmen. Die Unterlagen können auch in digitalisierter Form aufbereitet werden (vgl. § 8 AbfKoBiV). Vorschläge zur Form der Bilanzen und Konzepte können unterschiedlichen Publikationen entnommen werden (z.B. Musterformulare der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH).

- **Welche Angaben sind formlos zu machen, wenn für die Erstellung der Bilanzen und Konzepte die Formblätter der AbfKoBiV verwendet werden?**
- 📖 Für folgende Angaben sind in den Formblättern keine Felder enthalten:
- Abfallbezeichnung und Einfuhrstaat bei Verwertung im Ausland
 - Ort der Entsorgung bei Entsorgung außerhalb von Anlagen
 - Begründung der Notwendigkeit der Beseitigung
 - Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung (nur bei Konzept).
- **Was ist bei der Darstellung der Abfall-Anfallstelle unter dem Begriff „betriebliche Bezeichnung“ zu verstehen?**
- 📖 Als „betriebliche Bezeichnung“ bei der Darstellung der Abfall-Anfallstelle reicht prinzipiell die Angabe des Firmennamens aus. Sinnvoller für die betriebsinterne Abfallwirtschaftsplanung ist es jedoch - insbesondere bei Abfallerzeugern mit unterschiedlichen Anfallstellen – den tatsächlichen Entstehungsort im Unternehmen zu nennen (z.B. Lackieranlage).
- **Wer verfügt über Informationen zu Erzeuger- bzw. Entsorgernummern?**
- 📖 Die Erzeuger-/Entsorgernummern - Landeskenner G und acht Ziffern - werden von der Sonderabfallmanagement Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) vergeben. Dort kann auch angefragt werden, wenn die Nummern für die Erstellung von Bilanzen und Konzepten benötigt werden, momentan aber nicht vorliegen.
- **Welche Abfälle müssen in die Bilanzen und Konzepte aufgenommen werden?**
- 📖 In den Bilanzen und Konzepten müssen alle überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit ihrem Abfallschlüssel aus dem Europäischen Abfallkatalog EAK angegeben werden. Für die Abfallbilanzen 2001 und früher sind für besonders überwachungsbedürftige Abfälle die Schlüssel der *Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle* (BestbÜAbfV) zu verwenden. Ab dem 01.01.2002 gelten neue Abfallschlüssel, die in der *Abfallverzeichnis-Verordnung* (AVV) aufgelistet sind. Überwachungs-

bedürftige Abfälle finden sich in der *Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung* (BestüVAbfV). Weiterhin sind alle anderen Abfälle, die beseitigt werden, überwachungsbedürftig und damit in den Bilanzen und Konzepten aufzuführen. Natürlich ist es grundsätzlich sinnvoll, auch nicht überwachungsbedürftige Abfälle in den Bilanzen und Konzepten anzugeben, um ein vollständiges Abbild des betrieblichen Abfallaufkommens zu erhalten.

➤ **Gibt es Hilfsmittel um Abfallmengen von Volumen- in Gewichtseinheiten umzurechnen?**



Angaben zum Abfallaufkommen müssen gem. *Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen* (AbfKoBiV) in Tonnen erfolgen. Die Sonderabfallmanagement Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) verfügt über eine Tabelle mit abfallspezifischen Dichtefaktoren für die Umrechnung von Volumen- in Gewichtseinheiten, die auch Abfallerzeugern zur Verfügung gestellt wird.

➤ **Sind die Angaben in den Abfallwirtschaftskonzepten hinsichtlich der zukünftig anfallenden Abfallmengen verbindlich?**



Nein, die Angaben stellen lediglich Prognosen dar, die der betriebsinternen Abfallwirtschaftsplanung dienen sollen. Weichen die angegebenen Mengen vom tatsächlich anfallenden Abfallaufkommen ab, hat dies keine Konsequenzen für den Ersteller des Konzepts. Die Mengen können nicht von Behörden oder von Anderen (wie z.B. der Geschäftsleitung) "eingefordert" werden.

➤ **Wie ausführlich müssen die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung sowie die Begründungen für die Notwendigkeit der Beseitigung in den Konzepten und Bilanzen dargestellt werden?**



Die Ausführlichkeit der Angabe ist grundsätzlich dem Ersteller des Konzeptes bzw. der Bilanz überlassen. Sie sollten jedoch plausibel und auch für andere Personen des Unternehmens oder für Außenstehende (z.B. Behördenvertreter) einfach nachvollziehbar sein. Liegen aktuelle Informationen zu dieser Thematik aus anderen Bereichen vor (z.B. aktuelle Antragsunterlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz), können Kopien dieser Informationen oder auch Querverweise auf diese Unterlagen in die Bilanzen und Konzepte aufgenommen werden. Die Angaben

müssen gem. *Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (AbfKoBiV)* grundsätzlich nur gemacht werden, wenn mehr als 0,1 t/a besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder mehr als 50 t/a überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Um ein vollständiges Abbild der innerbetrieblichen Abfallsituation zu erhalten, ist es jedoch sinnvoll alle Abfälle darzustellen.

➤ **Wer bietet Informationen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen an?**



Die Sonderabfallmanagement Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) bietet Informationen zur Vermeidung und Verwertung von unterschiedlichen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Praxis-Infos, Kurz-Infos etc.) an. Auch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie die Behörden in Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht etc.) stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Informationen können entsprechenden Broschüren von unterschiedlichen Institutionen oder auch Umweltberichten/-erklärungen von Unternehmen entnommen werden.

➤ **Welche Begründungen können für die Notwendigkeit der Abfallbeseitigung angeführt werden?**



Die Notwendigkeit der Abfallbeseitigung kann beispielsweise folgendermaßen mit kurzen nachvollziehbaren Erläuterungen begründet werden:

- Verwertung ist selbst bei Vorbehandlung technisch nicht möglich
- Verwertung ist wirtschaftlich nicht möglich, da die Kosten der Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten der Beseitigung stehen
- Beseitigung ist die umweltverträglichere Lösung.

➤ **Wie können für die Erstellung von Bilanzen und Konzepten relevante Informationen gesammelt werden, wenn über Sammelentsorgung entsorgt wird?**



Wird über Sammelentsorgung entsorgt, liegen in der Regel nur wenige Informationen zum Abfallentsorger vor (der Abfallerzeuger erhält lediglich einen Liefer- und/oder Übernahmeschein). Bei Abholung von Abfällen durch das Sammelentsorgungsunternehmen hat der Abfallerzeuger die Möglichkeit den Sammelentsorgungsnachweis zu ko-

pieren, den der Transporteur im Lkw mitzuführen hat. Hierdurch erhält er detailliertere Informationen über den Abfallentsorger und den Entsorgungsweg der Abfälle. Weiterhin kann der Abfallerzeuger bereits bei der Beauftragung des Entsorgers die Informationen über den geplanten oder tatsächlichen Verbleib seiner Abfälle verlangen; soweit der Abfallerzeuger die Informationen für seine Abfallbilanz/sein Abfallwirtschaftskonzept braucht, ist er hierzu nach allgemeinen abfallrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, soweit er diese Informationen nicht auf andere Weise bereits besitzt.

➤ **Wann muss bei der Angabe des Verbleibs der Abfälle der End-Entsorger angegeben werden?**



Bei der Erstellung der Abfallbilanz ist der End-Entsorger anzugeben, wenn über Sammelentsorgung entsorgt wird. Die Angabe eines Zwischenlagers ist nur zulässig, wenn die Abfälle am Ende des von der Bilanz erfassten Kalenderjahres noch dort gelagert oder wenn die Abfälle im Zwischenlager behandelt werden (in diesem Fall ist das Zwischenlager der "End-Entsorger").

Im Abfallwirtschaftskonzept ist die Angabe des Sammelentsorgungsunternehmens zulässig. Ein Zwischenlager kann nur als End-Entsorger angegeben werden, wenn die Abfälle dort behandelt werden.

➤ **Sind Entsorgungsunternehmen dazu verpflichtet, den Abfallerzeugern zur Erstellung von Bilanzen und Konzepten Auskunft über Entsorgungswege etc. zu erteilen?**



Ja, die Entsorgungsunternehmen müssen auf Anfrage entsprechende Informationen bereitstellen. Bei Problemen können sich Abfallerzeuger an die Industrie- und Handelskammern, die Sonderabfallmanagement Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) oder an die zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektionen wenden.

Relevante Gesetze und Verordnungen für die Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen:

- KrW-/AbfG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (Artikelgesetz, BGBl. I, S. 1950)
- AbfKoBiV** Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.9.1996 (BGBl. I S. 1447, ber. BGBl. I 1997 S. 2862), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379)
- BestbÜAbfV** Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366), geändert am 22.12.1998 (BGBl. I S. 3956); ist am 1.1.2002 außer Kraft getreten, gilt aber für die Abfallbilanzen 2001 und früher.
- BestüVAbfV** Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S.1377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379)
- EAKV** Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAK – Verordnung-EAKV) vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428); ist am 1.1.2002 außer Kraft getreten, gilt aber für die Abfallbilanzen 2001 und früher.
- NachwV** Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S 1382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379)

Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz für Fragen zu Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten:

Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3677-0

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz
Tel.: 0261/398-0

Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstr. 2
55116 Mainz
Tel.: 06131/9992-0

Handwerkskammer Trier
Loebstr. 18
54292 Trier
Tel.: 0651/207-0

Industrie- und Handelskammer der Pfalz
Ludwigsplatz 2-3
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5904-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schloßstr. 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer Rheinhessen
Schillerplatz 7
55116 Mainz
Tel.: 06131/262-0

Industrie- und Handelskammer Trier
Kornmarkt 6
54290 Trier
Tel.: 0651/9777-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt a.d.W.
Tel.: 06132/99-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz
Tel.: 0261/120-0

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Tel.: 06131/98298-0

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz
Tel.: 06131/967-0

Notizen: